

Wer zuerst kommt mahlt zuerst?

Von der Goldgräberstimmung findiger Namensklauer zum lukrativen Zubrot für Anwälte

Die Vorstellung, das Internet schaffe einen rechtsfreien Raum für alle möglichen (zweilightigen) Betätigungen wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Art, dürfte mittlerweile überholt sein. Dennoch gibt es nach wie vor unzählige Versuche, sich die Komplexität des Mediums und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen zunutze zu machen. Der folgende Beitrag befaßt sich mit der Problematik der Verletzung von Namens- und Kennzeichenrechten im Internet, wobei ein Hauptaugenmerk auf das sog. Domaingrabbing gerichtet wird.

Vom Namen zur Internet-Domain – und umgekehrt

Die „Visitenkarte im Netz“ ist mittlerweile für weite Zweige des Geschäftslebens ein unverzichtbares Marketingelement geworden. Kaum eine Firma, die nicht auf eine Internetpräsenz verweisen kann. Hochschulen und zunehmend auch Stadtverwaltungen und andere Behörden haben die Möglichkeiten einer kostengünstigen weltweiten Selbstdarstellung für sich entdeckt. Ein derart rasches Bedeutungswachstum des Internets wurde vor ein paar Jahren von den wenigsten vorausgesehen. Dennoch – es gab sie, die cleveren, dynamischen Nachwuchsmanager, die – mit Dollarzeichen in den Augen – bereits in den Anfängen erkannten, worauf es später einmal ankommen würde: Eine kurze, leicht zu behaltende Adresse. Ein gutes Beispiel hierfür ist wohl die Domain INFO.COM. Seit einiger Zeit versucht man, diese Domain für 100 Mio. US \$ zu verkaufen. Die Domain MOZART.AT wechselte für immerhin 100.000, — DM ihren „Besitzer“. Es ist nicht verwunderlich, daß es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Auseinandersetzungen kommt, die immer häufiger vor Gerichten ausgetragen werden. Neben fast schon kriminell anmutenden Vorgängen, bei denen teilweise sogar namhafte Unternehmen versuchen, unter Umgehung des Rechtsweges die Verfügungsgewalt über eine ihnen ihrer Meinung nach zustehende Domain zu bekommen, gibt es aber auch im Alltag kleinere Probleme, die nicht selten in einem größeren Rechtsstreit enden.

Registrierung von (fremden) Namen als Domain

Bei der Suche nach einer geeigneten Domain, ist die Verwendung des eigenen Namens naheliegend. Probleme gibt es unter Gleichnamigen. Hier gilt grundsätzlich: wer zuerst kommt mahlt zuerst. Es gibt aber Ausnahmen. Eine der ersten deutschen Entscheidungen in diesem Zusammenhang stammt vom Landgericht Bochum¹. Die Richter verurteilten die Beklagte, es zu unterlassen, ihren Familiennamen „Krupp“ als Internetdomain zu verwenden. Hier wurde auf die Verkehrsgeltung der Krupp AG abgestellt, die schon in Vorkriegszeiten unter diesem Namen firmierte.

Inzwischen haben zahlreiche Streitigkeiten dieser Art die Gerichte beschäftigt. In einem anderen Fall hat das LG Paderborn entschieden, daß einem Autohaus kein Unterlassungsanspruch gegenüber einer Person zusteht, die ihren (mit dem Namen des Autohauses übereinstimmenden) Familiennamen als Internetdomain verwendet.

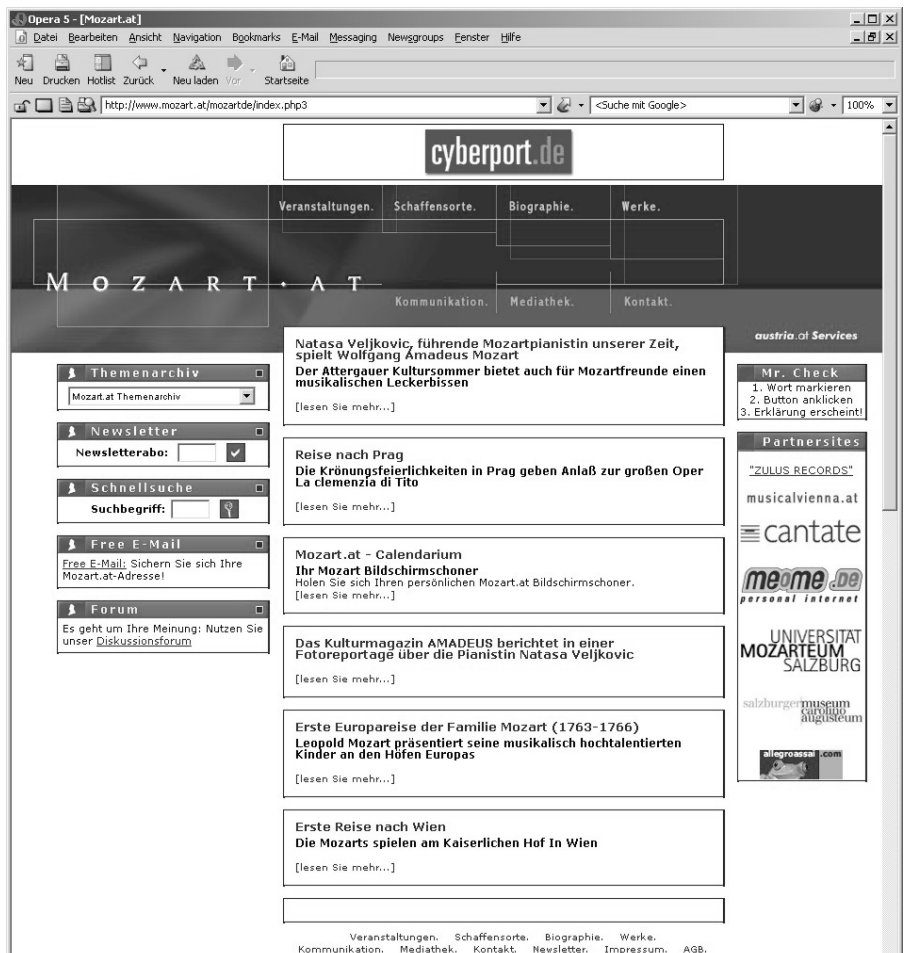
Voraussetzung für die Nutzung eines Domainnamens ist aber immer ein eigenes Namensrecht. Wer ohne ein solches Recht einen Begriff als Domainnamen registriert,

läuft grundsätzlich Gefahr, andere in ihren Rechten zu verletzen. Wird ein bekannter Markenname in der Absicht, von dem Kennzeicheninhaber Geld für die Freigabe zu verlangen, blockiert, ist dies u.U. sogar strafbar².

Ein i. d. R. ausreichendes Recht ist der eigene, schon bestehende Name. Hierzu zählen neben dem Familiennamen auch der Vorname oder Pseudonyme. Soweit dieser mit einem markenrechtlich geschützten Begriff identisch ist, kann das eigene Recht grundsätzlich entgegeng gehalten werden. Eine Ausnahme ist die soeben am Beispiel der Krupp AG aufgezeigte überragende Verkehrsgeltung.

Neben natürlichen Personen stehen auch Städten und Gemeinden ein Namensrecht zu³.

Ein Namens- oder Kennzeichenrecht wird aber auch durch die Benutzung der Internetdomain selbst erworben⁴. Bedeutsam ist das für den Fall, daß nach Registrierung der Domain jemand anderes eine entsprechende Marke anmeldet. Hätte der Domaininhaber kein Recht entgegenzusetzen, könnte der Markeninhaber ihm nun nachträglich die Domain wegnehmen. Um auf Nummer sicher zu gehen, eine Internetadresse behalten



zu können, wäre eine (mehrere hundert Mark teure) Markenmeldung erforderlich. Inso- weit handelt es sich um eine interessenge- rechte Lösung, wenn einer Domain ein eigen- es Namensrecht zuerkannt wird.

Schwierigkeiten bereiten aber nicht nur die Second-Level-Domains, sondern darüber hinaus auch Sublevel-Domains niedrigerer Stufe. Auch hier ist zu beachten, daß durch ihre Verwendung u. U. Rechte Dritter ver- letzt werden. Gerade im universitären Bereich wird man allerdings wohl häufig davon ausgehen können, daß eine Verwech- slungsfahr nicht besteht, weil durch den Zusatz .uni-xxx.de hinreichend deutlich wird, daß es sich um eine Hochschulhome- page handelt.

Top-Level-Domains blieben für die Beur- teilung, ob eine Rechtsverletzung vorliegt oder nicht, bislang außer Betracht. Die Tat- sache, ob es sich etwa um eine „COM“- Domain oder um eine „DE“-Domain han- delt, spielt demnach keine Rolle für die Frage der Markenrechtsverletzung.

Interessant ist vor diesem Hintergrund das Vorgehen einer Firma aus England: sie hat sich nach dem Schema bestehender .DE- Domains die .COM-Domains verschiedener deutscher Hochschulen gesichert und bietet sie zum Verkauf an. Dies stellt eine Verlet- zung des Namensrechts der jeweils betroffe- nen Universität dar. Vom DFN-Verein wurde ein Abmahnungstext in englischer Sprache entworfen, der in einigen Fällen bereits zur Freigabe der streitgegenständlichen Domains führte.

Beschreibende Domainnamen

Losgelöst vom Namensrecht sind – insbe- sondere in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht – beschreibende Domainnamen problemati- sch. Einer der bekanntesten Fälle (der am 17. Mai 2001 vor dem BGH verhandelt wurde³), betrifft die Domain „Mitwohnzen- trale.de“. Die Vorinstanzen in Hamburg hat- ten entschieden, daß die Verwendung eines beschreibenden Domainnamen unter bestimmten Umständen eine sittenwidrige Kanalisierung von Kundenströmen darstellt und daher wettbewerbswidrig sei. Hier wird sehr stark auf die Gegebenheiten des Einzel- falls eingegangen, so daß sich daraus nicht ableiten läßt, daß derartige Domainnamen generell als wettbewerbswidrig einzustufen sind. Auch sind in anderen Fällen (z. B. „Lastminute.de“ oder „Kueche.de“⁶) bereits anders lautende Entscheidungen ergangen. Hier wurde u. a. darauf abgestellt, daß die Vorteile durch einen beschreibenden Domainnamen vergleichbar mit denen einer guten Ladenlokaladresse sind. Eine etwaige Kanalisierungsfunktion sei im großen und

ganzen auf die Bequemlichkeit der Nutzer zurückzuführen und nicht per se sitten- widrig.

Zur Zeit ist die Rechtslage was beschrei- bende Domainnamen anbelangt nicht absch- ließend geklärt – es bleibt zunächst einmal die Entscheidung des BGH abzuwarten, die u.U. auch für andere, ähnlich gelagerte Fälle richtungweisend sein wird.

Abmahnung – was nun?

Das Rügen von (angeblichen) Markenrechts- verletzungen hat im Internetzeitalter eine ganz neue Dimension angenommen. Häufig handelt es sich in der Tat um die Wahrneh- mung berechtigter Interessen von Markenin- habern. Wichtig ist in diesem Zusammen- hang, daß es auf ein Verschulden nicht ankommt. Ein Unterlassungsanspruch besteht, auch wenn man gar nicht wußte, daß man fremde Rechte verletzt. Schmerzlich ist, daß die abmahnende Partei regelmäßig ihre Rechtsanwaltskosten erstattet verlangen kann. Wegen der hohen Streitwerte kommen hier schnell an die 2000 DM zusammen.

Auf der anderen Seite haben auch Rechts- anwälte gemerkt, daß hier mit wenig Auf- wand Kasse gemacht werden kann. Viele Abgemahnte scheuen wegen des hohen Pro- zeßkostenrisikos einen Rechtsstreit. Hinzu kommt ein gewisser Überrumpelungseffekt – wegen der kurzen Fristen sind Laien oft nicht in der Lage, sich einen Überblick über die tatsächliche Rechts- und Sachlage zu ver- schaffen. Hinzu kommt, daß es sich um eine sehr komplexe Materie handelt, bei der das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Rechts- verletzung von vielen einzelnen Faktoren abhängt.

In bezug auf die Abmahnkosten hat das OLG Düsseldorf vor kurzem entschieden⁷, daß diese jedenfalls dann nicht verlangt wer- den können, wenn es sich um Serienabmah- nungen handelt, die ausschließlich dazu die- nen, dem Rechtsanwalt einen zusätzlichen Verdienst zu verschaffen. Insoweit wird jedoch der Nachweis häufig schwer fallen.

Soweit Hochschulen von einer Abmah- nung betroffen sind, ist dringend zu emp- fehlen, den Einzelfall über das Justitiariat der betroffenen Universität prüfen zu lassen. Außerdem kann hier die Hilfe der Rechtsbe- ratungsstelle in Münster in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassung

Domainnamen werfen zahlreiche (teils gelö- ste, teils ungelöste) Probleme auf. Für DFN- Institutionen sind zwei Aspekte interessant: zum einen müssen sie darauf achten, daß sie

keine Rechte anderer verletzen und zum anderen ist ihnen daran gelegen, ihre eigenen Rechte zu verteidigen, damit nicht unter ihrem Namen irgend ein rufschädigender Inhalt veröffentlicht wird. Bei kostenpflich- tigen Abmahnungen empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der geltend gemachten Ansprüche.

Joachim Lehnhardt

Institut für Informations-, Telekommunika- tions- und Medienrecht - zivilrechtliche Abteilung – WWU Münster

¹ Urteil vom 24. April 1997 – 14 O 33/97, in der Berufungsinanz am 13. Januar 1998 weitestgehend bestätigt vom OLG Hamm – 4 U 135/97

² LG München II, Urteil vom 14. Septem- ber 2000 – W 5 KLs 70 Js 12730/99

³ OLG Karlsruhe, Urteil vom 9. Juni 1999 – 6 U 62/99

⁴ So z. B. entschieden für „Emergency.de“, OLG Hamburg, Urteil vom 5. November 1998 – 3 U 130/98

⁵ Am 17. Mai hat der BGH im Fall „mit- wohnzentrale.de“ die Unzulässigkeit dieses Domainnamen bejaht. Hier wurde aller- dings sehr stark an den Besonderheiten des Einzelfalls argumentiert. Aus der Urteilsbe- gründung läßt sich entnehmen, daß sich allein aus dem beschreibenden Charakter eines Domainnamen die Unzulässigkeit nicht herleiten läßt, beschreibende Domain- namen daher grundsätzlich zulässig sind.

⁶ LG Darmstadt, Urteil vom 17.04.2001 – 16 O 501/00

⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2001, 20 U 194/00

